

werden. Hier ist die Frage zu prüfen, welche Akte der Gegenzeichnungspflicht unterliegen und welche davon ausgenommen sind. Die Verfassung spricht in Art. 85 und 86 von Erlässen, Verordnungen und Resolutionen. Nach den Grundsätzen des Rechts- und Verfassungsstaates sind darunter alle Akte zu verstehen, die der Fürst in inneren und äusseren Angelegenheiten des Staates aufgrund der ihm in der Verfassung oder in Gesetzen¹² zugewiesenen Kompetenzen in eigener Initiative oder über Antrag des Regierungschefs (Art. 86) oder der Regierung setzt. Es entspricht dem rechtsstaatlichen Postulat lückenloser Verantwortungspflicht allen amtlichen Tuns, dass es keine gegenzeichnungsfreien Regierungshandlungen des Fürsten gibt. Ausnahmen ergeben sich aus der Natur der Sache. So kann zum Beispiel die Ernennung oder die Amtsenthebung des Regierungschefs auch ohne Gegenzeichnung erfolgen. In beiden Fällen wäre es widersinnig, eine Gegenzeichnung zu verlangen; im ersten Fall, weil die Gegenzeichnung nichts anderes als die Annahme des Amtes beinhaltet, im zweiten Fall, weil der Regierungschef durch die Verweigerung der Gegenzeichnung seine Amtsenthebung verhindern könnte.

Obwohl die Verfassung von 1921 im Unterschied zur Verfassung von 1862 keine Bestimmung enthält, die die Gegenzeichnung zum Gültigkeitserfordernis erhebt, kann es keinem Zweifel unterliegen, dass gegenzeichnungspflichtige Akte des Fürsten, denen die Gegenzeichnung durch den Regierungschef fehlt, ungültig sind. Dies lässt sich aus dem System des Art. 2 der Verfassung unmittelbar ableiten.

Alle Handlungen des Fürsten, die ausserhalb der Regierungsgewalt liegen, unterstehen nicht der Gegenzeichnungspflicht. Dazu gehören alle privatrechtlichen Handlungen und rein privaten Äusserungen des Fürsten sowie die Entscheidungen und Verfügungen, die der Fürst als Regierer des Fürstlichen Hauses im Rahmen des Hausgesetzes trifft. Nicht gegenzeichnungspflichtig ist prinzipiell auch das Hausgesetz des Fürstlichen Hauses Liechtenstein, da es sich dabei um eine, auf überkommenem Fürstenrecht beruhende und von der Verfassung anerkannte, autonome Satzung über Ehren-, Familien- und Vermögensrechte handelt, die

¹² Z.B. die Errichtung von Auslandsvertretungen, Ernennung von Botschaftern oder Gesandten, LGBl. 1952 Nr. 20; Verleihung des Staatsbürgerrechtes, LGBl. 1960 Nr. 23.